

[REDACTED]



Rechtskräftig seit  
14.02.2015

Eingegangen  
10. MRZ. 2015  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Aachen, [REDACTED]  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],  
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]  
als Richter

[REDACTED]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässigem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Unfallflucht in Tateinheit mit fahrlässigem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz unter Einbeziehung der durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 12.09.2014 (AZ: ■■■■■■■■■■) verhängte Strafe zu einer Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen zu je 22,00 € verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Der Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde darf ihm vor Ablauf von weiteren 5 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Die Einzelstrafen betragen:

Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz: 20 Tagessätzen

Unfallflucht: 50 Tagessätze

Angewendete Vorschriften:

§§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB, 1, 6 Abs. 2 PflichtVG, 52, 53, 55, 69 Abs.1, 69a StGB.

## Gründe:

(Abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 23 Jahre alte Angeklagte deutscher Staatsangehörigkeit hat einen Hauptschulabschluss, den er im [REDACTED] erzielt hat. Im Anschluss absolvierte er erfolgreich eine Lehre als Dachdecker und war in diesem Beruf bis zum [REDACTED] beschäftigt. Nach einer kurzfristigen Arbeitslosigkeit arbeitet er seit dem [REDACTED] erneut als Dachdecker. Der Angeklagte ist ledig und kinderlos, er erzielt ein Einkommen von [REDACTED]. Hiervon zahlt er aufgrund früherer Gerichtsverfahren einen Kredit in Höhe von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Monat ab. Zudem zahlt er seinem Verteidiger aus demselben Grund monatlich [REDACTED]- €. Schulden bei der Zeugin [REDACTED] zahlt er mit monatlich [REDACTED]. Darüber hinaus zahlt er Bußgelder mit monatlichen Raten von [REDACTED]. Der Angeklagte wohnt noch bei seinen Eltern. Seinen Führerschein hat er im Jahre [REDACTED] erworben. Der Angeklagte hatte in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit Betäubungsmitteln, unter anderem Amphetamin. Inzwischen hat er vom Konsum derartiger Substanzen endgültig Abstand genommen.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

1. [REDACTED] Amtsgericht [REDACTED] Amtsgericht [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 1 [REDACTED] 3

Tatbezeichnung: Vergehen gegen das WaffG

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, WaffG § 54 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Nr. 1

60 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Einziehung

2. [REDACTED] Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: 2 [REDACTED]

Tatbezeichnung: Vollrausch

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 323a, § 230 Abs. 1, § 223 Abs. 1

80 Tagessätze zu je 25,00 EUR Geldstrafe

Rechtskräftig seit: [REDACTED]



Tatbezeichnung: Vergehen gegen das WaffG

Datum der (letzten) Tat: 0 [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, WaffG § 54 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Nr. 1

60 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Einziehung

Der Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] lagen hierbei folgende Feststellungen zugrunde:

*Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 23 Jahre alte Angeklagte hat die Hauptschule abgeschlossen und im Jahr [REDACTED] eine Ausbildung zum Dachdecker begonnen. Diese beendete er im Jahr [REDACTED] mit der Gesellenprüfung und arbeitet seit dem im erlernten Beruf. Er hat ein monatliches Nettogehalt zwischen [REDACTED] [REDACTED]. Derzeit wohnt er zusammen mit einer Freundin, mit der er seit einem Jahr und 3 Monaten zusammen ist. Er zahlt ihr monatlich [REDACTED]. Seine Schulden in Höhe von [REDACTED] zahlt er mit monatlich [REDACTED] ab.*

*Der Angeklagte konsumierte am Tattag zunächst am Rursee und dann auf dem Weg nach Aachen erhebliche Mengen Alkohol, so u.a. eine Flasche Jägermeister. Am Tattag gegen [REDACTED] Uhr schlug der Angeklagte dem Zeugen [REDACTED] der als Teilnehmer den [REDACTED] durch die Innenstadt bestritt, ohne rechtfertigenden Grund und ohne jeglichen Anlass mit der geschlossenen Faust in das Gesicht. Hierdurch fiel der Zeuge zu Boden und erlitt unter anderem eine Nasenbeinfraktur.*

*Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte zur Tatzeit in Folge einer Alkoholintoxikation nicht steuerungsfähig war. Der Geschädigte stellte rechtzeitig Strafantrag.*

*Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht in der Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:*

*Es war der Strafrahmen des § 323 a Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 223 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – zu Grunde zu legen.*

*Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er das Versetzen in einen Rausch gestanden hat, als soweit ihn dies aufgrund seiner Erinnerungslücke möglich*

war, ein Geständnis abgelegt hat.

*Zu Lasten des Angeklagten waren seine Vorstrafen sowie die öffentlichen Auswirkungen seiner Tat zu berücksichtigen, die nach Bekunden des Geschädigten und der Zeugen in der friedlichen Atmosphäre des Aachener Nachlaufs stattfand und das Vertrauen des Geschädigten und der Anwesenden in den Rechtsfrieden nachhaltig erschütterte.*

*Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 25,-- € für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.*

In der vorliegenden Sache wurde dem Angeklagten am [REDACTED] gemäß § 111a StPO die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen und die Beschlagnahme des Führerscheins angeordnet.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat aufgrund seines Geständnisses folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte befuhr am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr mit einem nicht haftpflichtversicherten Personenkraftwagen der Marke [REDACTED] mit dem Kennzeichen [REDACTED] unter anderem die [REDACTED]. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Angeklagte erkennen können und müssen, dass der nach dem Gesetz erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht bestand.

Sodann verursachte er einen Verkehrsunfall bei dem ein Fremdschaden in Höhe von [REDACTED] entstand. Obwohl der Angeklagte den Unfall bemerkte, entfernte er sich mit dem Fahrzeug von der Unfallstelle, ohne zuvor die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Angeklagte auch hier erkennen können und müssen, dass der nach dem Gesetz erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht bestand.



Durch diese Tat hat er sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

### III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte eines Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz nach § 6 Abs. 2 PflichtVG in fahrlässiger Begehungsform und eines unerlaubten Entfernnens vom Unfallort in Tateinheit mit einem wiederum fahrlässigen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz gemäß den §§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 6 Abs. 2 PflichtVG schuldig gemacht.

Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit nach § 53 StGB.

### IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 6 Abs. 2 PflichtVG – Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen – hinsichtlich der 1. Handlung und der Strafraumen des § 142 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe – hinsichtlich der 2. Handlung zugrunde zu legen, der gegenüber den fahrlässigen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, der tateinheitlich hierzu verwirklicht wurde, die höhere Strafdrohung vorsieht.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war und Einsicht und Reue hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt hat. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass er zur Tatzeit in großer Erregung war, weil zu seiner Arbeitslosigkeit noch ein Zerbrechen der Beziehung mit der Zeugin [REDACTED] hinzu kam. Weiterhin ist die Persönlichkeit des Angeklagten nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts in der Hauptverhandlung trotz seines Alters noch von einer gewissen Unreife geprägt.

Straferschwerend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits in einem, nicht einschlägigen Fall in Erscheinung getreten ist. Hinsichtlich der Unfallflucht ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Schaden

eingetreten war.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 22,-- € für den fahrlässigen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz und eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen in Höhe von 22,-- € für die Unfallflucht für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gemäß §§ 53, 54, 55 StGB eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 110 Tagessätzen zu je 22,-- € gebildet. Dabei wurde die im Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] verhängte Geldstrafe einbezogen, weil die Voraussetzung der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB erfüllt sind.

Aufgrund der Tat hat sich der Angeklagte als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB erwiesen, sodass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, sein Führerschein einzuziehen und gemäß § 69 a Abs. 1 StGB eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu verhängen war. Hierbei hielt es das Gericht gemäß § 69a Abs. 4 StGB unter Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war, es für angemessen, eine Sperrfrist von weiteren 5 Monaten zu verhängen. Das Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort stellt, wenn – wie hier – ein bedeutender Schaden an fremden Sachen entstanden ist und der Täter dies erkennen kann, eine sogenannte verkehrsspezifische Anlasstat dar, bei der in der Regel von einer Ungeeignetheit auszugehen ist, wenn nicht bedeutende Umstände dagegen sprechen. Letztere vermochte das Gericht im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt



[REDACTED]